

# AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Veranstalter

Bayerischer Bauernverband  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Max-Joseph-Straße 9  
80333 München  
Tel.: (089) 55873-360 / Fax.: (089) 55873-506  
E-Mail: ZLF@BayerischerBauernVerband.de  
[www.ZLF.de](http://www.ZLF.de)  
Steuer-Nr.: 143/241/01099

Der Bayerische Bauernverband veranstaltet das 126. Bayerische Zentral-Landwirtschaftsfest (ZLF) in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die organisatorischen Aufgaben werden der Veranstaltungsleitung, die zugleich unmittelbarer Ansprechpartner der Aussteller ist, übertragen.

## 2. Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Die Ausstellung findet vom 17. bis 25.09.2016 in München auf dem Südteil der Theresienwiese (Ausstellungsgelände ca. 120.000 m<sup>2</sup>) statt und ist in der Regel geöffnet für  
Besucher täglich von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Aussteller täglich von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten ist den Ausstellern, ihrem Personal oder sonstigen Personen der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände untersagt. Übernachtungen innerhalb des Ausstellungsgeländes sind verboten.

## 3. Schwerpunkte der Ausstellung

### A. Leistungsschauen der bayerischen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Tiere, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte

### B. Sonderschauen

Verbände, Ministerien, Organisationen und Behörden, Aus- und Fortbildung, Forschung und Wissenschaft

### C. Ausstellungsbereich

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Zubehör und Ersatzteile, Stall-, Hof-, Melk- und Fütterungstechnik, Betriebs- und Hilfsmittel, IT und Datenverarbeitung, landwirtschaftliches Bauwesen und regenerative Energien, Dienstleistungen und Beratungen, landwirtschaftliche Verlage und Versicherungen, ländlicher Haushalt und Garten, Freizeit und Hobby

Als Aussteller sind Verbraucher im Sinne des §13 BGB nicht zugelassen.

## 4. Anmeldung

Die Anmeldung ist unter Verwendung der Anmeldeformulare zu richten an den Bayerischen Bauernverband, ZLF 2016, Max-Joseph-Str. 9, 80333 München.

Mitaussteller sind im Anmeldeformular des Hauptausstellers mit anzumelden; zusätzlich haben diese ein eigenes Formular mit dem Vermerk „Mitaussteller“ ausgefüllt abzugeben.

Anmeldungen müssen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Mit Eingang beim Veranstalter ist die Anmeldung unter Anerkennung der Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich, ohne dass hierdurch jedoch bereits ein Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung begründet wird.

Dem Anmeldenden wird der Eingang seiner Anmeldung von der Veranstaltungsleitung mitgeteilt. Diese Mitteilung begründet noch keinen Vertragsabschluss und gibt noch keinen Anspruch auf die Teilnahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabe der Ausstellungsplätze unter anderem auch nach Eingangsdatum der Anmeldung erfolgt. Auf der Anmeldung vermerkte Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch nicht bindend.

**Anmeldeschluss: 15. Januar 2016**

## 5. Zugelassene Gegenstände

Ausgestellt werden dürfen nur solche Gegenstände, die nicht gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) verstoßen, in der Anmeldung namentlich und typenmäßig genau aufgeführt und die vom Veranstalter zugelassen sind. Darüber, ob angemeldete Gegenstände gestrichen werden, entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei insbesondere der landwirtschaftlich geprägte Charakter der Ausstellung berücksichtigt wird. Sollte sich herausstellen, dass ausgestellte Gegenstände geeignet sind, andere Personen oder Sachen zu gefährden oder stören, oder die Zulassung auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden ist, kann die weitere Ausstellung dieser Gegenstände jederzeit untersagt werden.

## 6. Abgabe von Speisen und Getränken

Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt oder auch unentgeltlich (Gästebewirtung) bedarf einer Sondergenehmigung durch den Veranstalter bzw. eines zusätzlichen Vertrages mit dem Veranstalter.

Ist nach vorstehender Bestimmung die Abgabe von Speisen und Getränken gestattet, ist es ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers, hierbei alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften, auch die der örtlichen Behörden und insbesondere auch die zum Nichtraucherschutz zu beachten. Auch bei der Gästebewirtung muss Mehrweggeschirr verwendet werden.

Die Belieferung der Ausstellungsstände von außerhalb ist während der Öffnungszeiten nicht zulässig.

## 7. Ausstellung von Tieren

Die Ausstellung von Tieren bedarf einer Sondergenehmigung und eines zusätzlichen Vertrages mit dem Veranstalter.

## 8. Mitaussteller und Untervermietung

Die Untervermietung oder sonstige Überlassung eines zugewiesenen Standes an Dritte ist ebenso wie ein Standtausch oder die Aufnahme eines Mitausstellers nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig. Jeder Verstoß hiergegen berechtigt den Veranstalter zur sofortigen Kündigung.

Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, haften sie gesamtschuldnerisch. Bei Aufnahme eines Mitausstellers haftet der Hauptaussteller für dessen Verschulden wie für eigenes Verschulden.

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und Angebot auftritt. Die Genehmigung zur Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

## 9. Wirksamwerden des Vertrages

Mit Zugang der schriftlichen Standbestätigung beim Aussteller wird der Standmietvertrag wirksam; es gelten hierfür die Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen und nachrangig die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit der Standbestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung, aus der die Größe und Nummer des zugewiesenen Standes sowie dessen Zelthallennummer bzw. Freigeländeblock hervorgehen, den Standplan und die Zugangsdaten zum ZLF-Online-Shop. Hier kann der Aussteller alle notwendigen Service- und Dienstleistungen kostenpflichtig bestellen.

Obwohl sich der Veranstalter bemüht, die Standflächen gemäß der Beantragung zuzuteilen, können sich in Einzelfällen Abweichungen hinsichtlich Standflächengröße, Standlage und Standform ergeben.

Sollte die Fläche des zugewiesenen Standes um mehr als 10 % von der beantragten Fläche nach oben oder unten abweichen, in einer anderen Zelt- oder Freigeländeblock zugewiesen werden oder eine andere Standform haben, wird dem Aussteller ein Kündigungsrecht eingeräumt. Dieses erlischt, wenn es nicht binnen 14 Tagen nach Bestätigungszugang erklärt wird.

### 10. Änderungen nach Standzuteilung

Der Veranstalter ist auch nach Wirksamwerden des Vertrages berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände oder aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, dem Aussteller unter schriftlicher Mitteilung der Gründe einen geänderten oder einen anderen als den ihm bestätigten Stand zuzuweisen. Ziffer 9 Satz 4 gilt in diesem Fall entsprechend.

Der Veranstalter ist ferner berechtigt, die Belegung der benachbarten Stände zu ändern oder hieran bauliche Veränderungen vorzunehmen. Rechtliche Ansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

### 11. Vertragskündigung, Rücktritt

Dem Aussteller steht, abgesehen von den in Ziffer 9 und 10 bestimmten Fällen, vom wirksam geschlossenen Standmietvertrag weder ein Rücktrittsrecht noch ein Kündigungsrecht zu.

Der Aussteller wird dadurch nicht von der Entrichtung der sich aus der Anmeldung für den vereinbarten Stand ergebenden Standmiete befreit, dass er durch höhere Gewalt oder einen in seiner Sphäre liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert wird.

Der Veranstalter muss sich in diesem Fall jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs (z.B. Weitervermietung an einen anderen Bewerber) erlangt.

Aufgrund der vom Veranstalter im Hinblick auf den Aussteller getätigten Aufwendungen und Kosten werden die ersparten Aufwendungen und erlangten Vorteile höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 75% der Standmiete angerechnet.

### 12. Außerordentliche Kündigung

Verstößt ein Aussteller schuldhaft gegen die Ausstellungsbedingungen oder die Hausordnung, kann der Veranstalter den Standmietvertrag fristlos kündigen und den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt; eine Rückerstattung von bereits entrichteten Standmieten ist ausgeschlossen.

### 13. Änderungen, Höhere Gewalt Änderungen vor Eröffnung

Ist der Veranstalter vor der Eröffnung der Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder sonstiger nicht von ihm zu vertretender Gründe genötigt, die Veranstaltung insgesamt abzusagen, ist der Veranstalter berechtigt, für die von ihm im Hinblick auf die Organisation des ZLF vergebens getätigten Aufwendungen von den Ausstellern eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der Standmiete zu erheben.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Durchführung der Veranstaltung aus objektiv nachvollziehbaren Gründen unzumutbar ist. Dem Aussteller erwachsen aus der Absage keine Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter.

### Änderungen nach Eröffnung

Ist der Veranstalter nach der Eröffnung des ZLF infolge höherer Gewalt oder sonstiger vom ihm nicht zu vertretender Gründe genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltung abzukürzen, abzubrechen oder zu unterbrechen, erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche oder Rückzahlungsansprüche gegen den Veranstalter.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Durchführung der Veranstaltung aus objektiv nachvollziehbaren Gründen unzumutbar ist.

### 14. Standmieten

Die kleinste Ausstellungsfläche beträgt:

- a) in den Zelthallen 9 m<sup>2</sup>
- b) im Freigelände 20 m<sup>2</sup>

Jeder angefangene Quadratmeter wird im Freigelände auf volle, in der Zelthalle auf halbe Quadratmeter aufgerundet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit rechtwinkligen Ergänzungen berechnet.

Säulen oder Windverbände innerhalb der Standflächen führen nicht zu einer Reduzierung der Standmiete.

### Die Grundmiete beträgt

|  |          |
|--|----------|
|  | netto    |
| 1. in den Zelthallen je m <sup>2</sup> | 134,00 € |
| Müllentsorgung enthalten               |          |
| 2. im Freigelände je m <sup>2</sup>    | 63,00 €  |
| Müllentsorgung enthalten               |          |

### Die Zuschläge betragen:

|   |         |
|---|---------|
| 1. In den Zelthallen je m <sup>2</sup>    |         |
| a) Stand mit 2 freien Seiten (Eckstand)   | 16,00 € |
| b) Stand mit 3 freien Seiten (Kopfstand)  | 27,00 € |
| c) Stand mit 4 freien Seiten (Blockstand) | 29,50 € |
| 2. Im Freigelände je m <sup>2</sup>       |         |
| a) Stand mit 2 freien Seiten (Eckstand)   | 16,00 € |
| b) Stand mit 3 freien Seiten (Kopfstand)  | 19,00 € |
| c) Stand mit 4 freien Seiten (Blockstand) | 22,00 € |

### Die Mitausstellergebühr beträgt

545,00 €

### Die obligatorische Medienpauschale beträgt

115,00 €

Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich deutscher Mehrwertsteuer, soweit die Leistung in Deutschland steuerpflichtig ist. Ausländische Aussteller sind verpflichtet, ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.

Der Aussteller prüft nach Erhalt der Rechnung, ob die eingetragene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer korrekt ist und informiert die Ausstellungsleitung umgehend über eventuelle Fehler. Für Steuernachzahlungen, die sich durch fehlerhafte Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ergeben, haftet der Aussteller.

Alle weiteren Service- und Dienstleistungen sind über den ZLF-Online-Shop zu bestellen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

### 15. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Alle in Rechnung gestellten Beträge sind binnen 14 Tagen, bei kurzfristiger Anmeldung sofort nach Zugang der Standbestätigung, auf das Konto bei der

DZ Bank AG München  
Konto-Nr. 74 002  
BLZ: 701 600 00  
IBAN: DE77 7016 0000 0000 0740 02  
BIC GENO DE FF 701  
UST-IdNr. DE 129 523 451

in Euro zu überweisen.

Alle Zahlungen haben kostenfrei für den Veranstalter unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu erfolgen.

Im Hinblick auf die Beanstandungen von Rechnungen gilt Ziffer 41.

Befindet sich der Aussteller mit der Zahlung im Verzug und leistet er diese auch auf Mahnung, für die pro Mahnung eine Gebühr i. H. v. 30,00 € erhoben wird, nicht binnen der hierin gesetzten Frist, ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung und anderweitigen Standvergabe berechtigt. Ziffer 11 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Der Bezug der Ausstellungsfläche ist nur nach vorheriger und voller Bezahlung der Standmiete möglich.

## 16. Aufrechnungsverbot - Verwertungsvollmacht

Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters nur vom Veranstalter schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aufrechnen.

Sollten fällig gewordene Forderungen des Veranstalters nicht spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Veranstaltung vollständig erfüllt sein, steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Ausstellers gemäß § 562 BGB zu.

## 17. Ausstattung, Beschaffenheit, Verkehrssicherungspflicht Allgemein

Beanstandungen etwaiger Mängel der zugeteilten Ausstellungsfläche sind vor Bezug schriftlich der Veranstaltungsleitung zu melden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Eine Überbauung der eingemessenen Standabmessung ist in jedem Fall unzulässig.

Etwaige im oder vor dem Stand vorhandene Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweisschilder und technische Anlagen wie Feuermelder, Hydranten, oberirdische Wasseranschlüsse, Stromverteilerkästen, Licht-, Lautsprecher-, Telefonanlagen und Messeinrichtungen sowie die Straßen-, Stand- und Blockbeschilderung, Lagepläne, Abfallbehälter und Masten usw. müssen geduldet werden, stets sichtbar gehalten und zugänglich sein.

Vorhandene Auf- und Einbauten, Beschilderungen, Bäume, Zäune usw. dürfen weder beschädigt, verändert, entfernt oder für Ausstellungszwecke genutzt werden.

Alle Ausstellungsflächen werden mit Standnummern gekennzeichnet.

Der Aussteller hat seinen Stand in ordnungsgemäßer Weise auszustatten und während der gesamten Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal zu besetzen.

Dem Aussteller obliegt bezüglich des ihm überlassenen Standes die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter, die diesen aufgrund einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Veranstalter erwachsen können, frei.

Während der Ausstellung ist auch das teilweise Räumen und Entfernen oder Austauschen von Ausstellungsgegenständen vom Stand nicht gestattet, es sei denn, die Entfernung wird behördlich angeordnet oder durch den Veranstalter veranlasst.

### Freigelände

Landwirtschaftliche Maschinen können im Allgemeinen aus statischen Gründen nur im Freigelände ausgestellt werden. Der Untergrund im Freigelände ist in der Regel eine mit einer Grasnarbe bedeckte, nicht mit Regenabflussvorrichtungen versehene Kiesfläche.

Belastung: **1 kg/cm<sup>2</sup>**.

Unebenheiten sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beseitigen. Insbesondere darf der Boden nicht durch Maschinenöl, technische Fette, pflanzenschädliche Stoffe oder sonstige Verunreinigungen verdorben werden. Tritt dieser Fall ein, muss die Veranstaltungsleitung sofort informiert werden und eine Bodenauswechslung auf Kosten des Ausstellers erfolgen.

Für alle Grabungen und Verankerungen im Gelände sind die Sparten- und Leitungspläne zu berücksichtigen, die in der Veranstaltungsleitung eingesehen werden können.

Führt eine andere Firma als die benannte Vertragsfirma die Freiflächengestaltungsarbeiten durch, ist dies anzeigepflichtig.

Aufgrund der Geländebeschaffenheit kann stärkerer Regen stellenweise zu Wasserrückstau auf Wegen und Standflächen führen. Ansprüche hieraus gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

### Zelthallen

In den Hallen dürfen grundsätzlich Aufbauten oder Ausstattungen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Standbegrenzungswände werden nur auf Wunsch des Ausstellers kostenpflichtig aufgestellt und können über den ZLF-Online-Shop bestellt werden. Hallenfußboden: 25 mm dicker Holztafelboden, Belastung:

**350 kg/m<sup>2</sup>** Der Fußboden darf nicht beschädigt, gestrichen und

Teppichboden nur mit Doppelklebeband verlegt werden. Für verunreinigte Fußböden wird Schadenersatz berechnet.

Für Schäden, die durch das Auftreten von Kondenswasser entstehen, wird keine Haftung übernommen. Empfindliche Exponate sind daher zu schützen.

## 18. Vorschriften

Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze, auch die der örtlichen Behörden, zu unterrichten und diese eigenverantwortlich zu erfüllen.

Insbesondere sind auch die gesetzlichen Vorschriften für die Firmen- und Preisauszeichnung für die Dauer der Ausstellung einzuhalten.

Der Aussteller ist zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits-, sozial- und gewerberechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Der Aussteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass sämtliche baulichen Anlagen, Ausstellungsgegenstände und sonstigen Einrichtungen und Gegenstände auf seiner Ausstellungsfläche den aktuellen bau-, brandschutz- und gewerberechtlichen Vorschriften, den berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine und sonstigen relevanten Sicherheitsnormen, dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und den einschlägigen EU-Richtlinien, der CE-Kennzeichnung, den DIN- und VDE-Vorschriften usw. entsprechen.

Bei Vorführungen sind die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften für den Personen- und Unfallschutz einzuhalten, und das Vorführgelände ist entsprechend abzuschränken. Das Ausstellen und der Betrieb von Maschinen und Ausstellungsgegenständen kann untersagt werden, wenn gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten sind.

## 19. Bauaufsichtliche Genehmigung

Alle baulichen Anlagen und Ausstellungsstände sind entsprechend den gültigen materiellen, baurechtlichen Bestimmungen auszuführen. Auch haben die Aussteller die öffentlich-rechtlichen Vorschriften voll eigenverantwortlich zu erfüllen.

Insbesondere gelten die Bayerische Bauordnung (BayBO), im Speziellen Art. 30 und Art. 72, die Richtlinie über den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten (Fassung Juni 2010) die Versammlungsstättenverordnung (VStättV, Fassung November 2007), die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der technischen Überwachungsvereine, die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) und in Teilen die Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2016.

Für die Errichtung baulicher Anlagen, Pavillons, Zelte usw., die eine überbaute Fläche von 25 m<sup>2</sup> oder eine Höhe von 4 m (auch nur in einem Teil der Anlage) überschreiten, doppelstöckig sind oder eine Standfläche über 100 m<sup>2</sup> haben, ist eine schriftliche Genehmigung der Veranstaltungsleitung einzuholen. Dies gilt auch für kleinere Anlagen, wenn sie außergewöhnliche Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben.

Die Anhängung von Werbeträgern oder sonstigen Lasten an Maschinen ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Der Antrag auf Genehmigung ist spätestens 10 Wochen vor Beginn des Aufbaus mit sämtlichen Unterlagen, Plänen (Ansichten, Grundrisse, Schnitte M 1:100) und bei Bedarf mit geprüften statischen Berechnungen oder Prüfbuch in dreifacher Ausfertigung bei der Veranstaltungsleitung einzureichen. Kostenträger für die Gebrauchsabnahme und Genehmigung ist der Aussteller.

Erst mit der schriftlich erteilten Genehmigung ist der Standbau freigegeben. Aufbauten, die nicht genehmigt sind, den technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Geschlossene Zelte und Aufbauten im Freigelände, die größer als 25 m<sup>2</sup> sind, benötigen einen Abstand zu benachbarten Aufbauten

oder Zelten. Der Abstand ist gestaffelt, je nach Materialart der Außenwände und der Bedachung und Größe der überbauten Fläche. Dementsprechend müssen mit der Veranstaltungsleitung und mit den Nachbarausstellern Absprachen bezüglich des Standortes der Aufbauten getroffen werden.

## 20. Brandschutzmaßnahmen

Ziffer 18 und 19 gelten entsprechend.

Darüber hinaus sind die allgemein gültigen Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes, die Anordnung über Brandschutzmaßnahmen der Landeshauptstadt München, der Branddirektion (Anlage im ZLF-Online-Shop) und die Vorschriften über die Verwendung von radioaktiven Stoffen wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Für Zelte und Standaufbauten, die größer als 75 m<sup>2</sup> sind, sind in dreifacher Ausfertigung maßstabsgetreue Planskizzen mit Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis einzureichen.

**Gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr** müssen auch während der Auf- und Abbaueiten freigehalten werden. Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände werden kostenpflichtig entfernt.

**Rettungswege, Ausgänge, Gänge und deren Kennzeichnungen** sind stets in voller Breite frei und unversperrt zu halten. Türen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

**Notwendige Feuerlöscher und Hydranten** müssen ungehindert zugänglich sein.

**Feuerlöscher:** Ausstellungsobjekte wie z. B. Holzhäuser oder Ausstellungsstände mit erhöhter Brandlast müssen geeignete Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 in ausreichender Anzahl aufweisen. Die Veranstaltungsleitung vermittelt die leihweise Überlassung von Feuerlöschern.

**Offenes Feuer und Licht,** Heizpilze und Gasheizgeräte, Spiritusapparate, Petroleumlampen, Pyrotechnik und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

**Standgestaltung:** Gefangene Räume innerhalb der Zelthallen bzw. Stände, die als Aufenthaltsräume (z. B. Büros, Besprechungs- und Bewirtungsbereiche) genutzt werden, müssen einen 2. Ausgang ins Freie oder einen Notausstieg (Fenster mind. 60 x 100 cm, Brüstungshöhe max. 110 cm) unmittelbar ins Freie erhalten. Andernfalls dürfen sie von der jeweiligen Halle nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt. Standfußbodenbeläge müssen fugendicht verlegt sein.

**Dekorationen** müssen nichtbrennbar oder schwerentflammbar sein.

### **Geforderter Nachweis für die Schwerentflammbarkeit von Baustoffen:**

- DIN 4102 Teil 1, Klasse B1, Verwendbarkeitsnachweis (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)

- DIN 4102 Teil 4, Klasse B1, für klassifizierte Baustoffe (z.B. Holz- wolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101) oder

- DIN EN 13501 Teil 1, mind. Klasse C-s3, d2, bestätigt durch einen Verwendbarkeitsnachweis eines anerkannten Prüfinstitutes

### **Die Nichtbrennbarkeit von Baustoffen kann nachgewiesen werden:**

- DIN 4102 Teil 1, Klasse A1 oder A2, Verwendbarkeitsnachweis (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)

- DIN 4102 Teil 4, Klasse A1 oder A2, für klassifizierte Baustoffe oder

- DIN EN 13501 Teil 1, mind. Klasse A2-s1,d0, bestätigt durch einen Verwendbarkeitsnachweis eines anerkannten Prüfinstitutes

**Bäume und Pflanzen** dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden und müssen bis zu 50 cm über dem Boden astfrei sein.

**Leicht entflammare Materialien** wie Treibstoff, Verpackungsmaterial und brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in den Ausstellungsständen nicht verwendet und gelagert werden.

**Anbauten und Stände an Zelthallen** müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen und Bauteilen hergestellt sein.

**Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeuge** dürfen nur im Freigelände vorgeführt bzw. ausgestellt werden.

### **Der schriftlichen Genehmigung bedürfen:**

Schweiß-, Schneid- und Lötvorführungen, Lagerung und Aufstellung von Druckgasflaschen, Inbetriebnahme von Holzverarbeitungs- maschinen, Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Ölf Feuerungen, Ölbrenner, sonstige Feuerstätten, Flüssiggasanlagen, elektrische Kochplatten, Bügeleisen, elektrische Strahlöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahler und sonstige Elektrowärmege- räte.

**In allen Zelthallen herrscht ein generelles Rauchverbot. Weitere brandschutztechnische Auflagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.**

## 21. Auf- und Abbaueiten, Rückgabe

### **Aufbautermin:**

In den Zelthallen: ab 08. September 2016

Im Freigelände: ab 22. August 2016

Aussteller, die früher mit dem Aufbau beginnen wollen, müssen dies bei der Veranstaltungsleitung fünf Wochen vorher schriftlich beantragen.

**Für die kritischen Auf- und Abbautage erhalten die Aussteller gegebenenfalls auf Anordnung des Kreisverwaltungsreferates der LH München von der Veranstaltungsleitung noch gesonderte, verbindlich zu beachtende Informationen und Anweisungen. Es wird empfohlen, die gesamte Auf- und Abbaueit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Aufbautagen und an den ersten beiden Abbautagen das Gelände überfüllt ist.**

Das gesamte angemeldete Ausstellungsgut muss am Vortag der Eröffnung, am 16. September 2016, bis 18:00 Uhr aufgestellt sein. Kann ein Aussteller sein Ausstellungsgut wegen Überfüllung des Ausstellungsgeländes nicht bis zum vorstehenden Termin in seinem Stand aufstellen, trifft den Veranstalter hierfür keine Verantwortlichkeit.

Über bis dahin nicht belegte Stände kann die Veranstaltungsleitung frei verfügen. Falls ein Aussteller mit dem Aufbau säumig ist, kann die Veranstaltungsleitung auf seine Kosten erforderlich erscheinende Maßnahmen zur Ausstattung des Standes ergreifen.

### **Abbautermin:**

Sonntag, 25.09.2016

ab 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr: Tiertransporte  
Beginn der Abräumarbeiten der  
Ausstellungsgegenstände

ab 20:00 Uhr: Transporte der allgemeinen  
Aussteller mit Fahrzeugen bis 7,5 t

ab Montag, 26.09.2016: Schwertransporte

ab Dienstag, 04.10.2016: Abtransport von Großaufbauten und  
-geräten.

Wegen des Oktoberfestendes am 03.10.2016 dürfen die Abtransporte an diesem Tag nur bis 16:00 Uhr durchgeführt werden.

Die Stände in den Hallen sind bis zum 30.09.2016, die Stände im Freigelände bis zum 10.10.2016 zu räumen. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter, den Stand ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Ausstellers zu räumen und die Gegenstände einlagern zu lassen.

**Bei Bedarf können die vorgegebenen Termine geändert werden.**

### **Rückgabe:**

Der Aussteller hat nach Ablauf des festgesetzten Abbautermins die Ausstellungsfläche selbst oder durch die vom Veranstalter benannte Vertragsfirma in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Werden die Arbeiten vom Aussteller selbst ausgeführt, muss eine Abnahme durch die Veranstaltungsleitung mit schriftlicher Bestätigung erfolgen. Bei nicht ordnungsgemäß wiederhergestellten Ausstellungsflächen veranlasst die Veranstaltungsleitung dies auf Kosten des Ausstellers. Sofern die Wiederherstellung durch die Vertragsfirma erfolgt, gilt die Auftragserteilung als Abnahme.



## **22. Fahren und Parken auf dem Ausstellungsgelände**

Das Befahren des Ausstellungsgeländes ist nur mit einem Ein- fahrtsschein während der Auf- und Abbaizeit gestattet.

Sämtliche Fahrzeuge müssen bis zum 16.09.2016, 18:00 Uhr, das Ausstellungsgelände verlassen haben.

Während der Ausstellung ist das Fahren und Parken in der Zeit von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf dem Ausstellungsgelände verboten.

Aussteller im Freigelände dürfen bis 3 Tage vor Ausstellungsbeginn nur auf der eigenen gemieteten Ausstellungsfläche parken.

Während der Ausstellung dürfen Pkw auf dem Ausstellungsstand auf keinen Fall hinterstellt werden.

Alle widerrechtlich geparkten Fahrzeuge werden unverzüglich kostenpflichtig entfernt.

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zugelassene Höchstge- schwindigkeit beträgt 20 km/h.

Der Veranstalter ist berechtigt, insbesondere um einen reibungslo- sen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaizeit sowie während der Veranstaltungsdauer zu gewährleisten, weitergehende verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen.

## **23. Ausstellerdauerkarten, Arbeitsausweise und Einfahrts- schein**

Ausstellerdauerkarten sind gültig vor, während und nach der Aus- stellung und werden im Verhältnis zur Größe der gemieteten Fläche kostenlos vom Veranstalter an den Hauptaussteller ausgegeben. Mitaussteller erhalten 3 Ausstellerdauerkarten. Die Karten sind nur für den Aussteller und dessen Personal bestimmt. Sie sind nicht übertragbar, sondern gelten nur in Verbindung mit dem Personal- ausweis des Inhabers. Bei Personalwechsel können Ausstellerdauerkarten bei der Veranstaltungsleitung umgetauscht werden. Im Bedarfsfall werden weitere Ausstellerdauerkarten ab 12.09.2016 gegen Bezahlung abgegeben. Für diese Karten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die kostenlos ausgegebenen Ausstellerdauerkarten.

**Arbeitsausweise für den Auf- und Abbau** sind in beschränkter Anzahl kostenlos erhältlich.

Gültigkeit: bis 16.09.2016, 20:00 Uhr, und ab 25.09.2016, 18:00 Uhr.

**Kfz-Einfahrtsscheine für den Aufbau** sind in beschränkter Anzahl kostenlos erhältlich. Gültigkeit: bis 16.09.2016, 18:00 Uhr.

**Kfz-Einfahrtsscheine für den Abbau** sind in beschränkter Anzahl kostenlos erhältlich. Gültigkeit ab 25.09.2016, 22:00 Uhr.

**Kfz-Einfahrtsscheine während der Ausstellung** sind in beschränkter Anzahl kostenlos erhältlich.

Gültigkeit: täglich von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr gegen Hinterlegung einer Kautions von 100 € in bar am Einfahrtstor. Beim Einfahren werden Uhrzeit und Datum aufge- stempelt. Bei fristgemäßem Verlassen wird die Kautions zurückge- stattet.

Der Kartenversand erfolgt nach Bezahlung der Standmiete auf Bestellung, jedoch nur bis 14 Tage vor Ausstellungsbeginn. Karten können danach in der Kartenstelle der Veranstaltungsleitung auf dem Ausstellungsgelände abgeholt werden. Missbrauch der ausgegebenen Ausweise hat den sofortigen entschädigungslosen Einzug zur Folge.

Zusätzlich zu dem durch die Veranstaltungsleitung ausgegebenen Kfz-Einfahrtsschein muss für die Zeit des Oktoberfestes, vom 17.09.2016 bis 03.10.2016, beim Kreisverwaltungsreferat der LH München ein gesonderter und personalisierter Zufahrtsschleppbeleg (ZKB) beantragt werden. Die Einfahrt auf das ZLF-Gelände ist nur mit beiden Einfahrtsscheinen und einem gültigen Personalausweis möglich.

**Änderungen bleiben vorbehalten.**

## **Aussteller-Zeitkarte im MVV-Gesamtgebiet**

Aussteller können bei der Veranstaltungsleitung für den Zeitraum vom 17.09.2016 bis 25.09.2016 kostenpflichtig MVV-Zeitkarten bestellen. Sie gelten für Fahrten im gesamten MVV-Netz und sind übertragbar.

## **24. Messespedition**

Für sämtliche Speditionstätigkeiten ist die offizielle Messespedition zuständig. Der Einsatz von Kran- und Hebefahrzeugen, Gabel- staplern und Arbeitsbühnen auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat aus Sicherheitsgründen nur über sie zu erfolgen. Eigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Veran- staltungsleitung eingesetzt werden.

Der Veranstalter nimmt keine Sendungen entgegen und haftet dafür in keinem Fall.

## **25. ZLF-Online-Shop**

Nach Wirksamwerden des Standmietvertrages erhält der Aussteller im Frühjahr 2016 einen Zugang zum ZLF-Online-Shop zur Anforderung der für die Ausstellung notwendigen technischen und organisatorischen Service- und Dienstleistungen. Die Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen fristge- recht eingereicht werden. Im ZLF-Online-Shop werden die genauen Bedingungen und Kosten bekannt gegeben.

Kostenpflichtige Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Veranstalter ist berechtigt, entsprechend der Bestel- lung Vorauszahlungen zu verlangen. Für die Leistungen der Ver- tragsfirmen wird keine Haftung übernommen.

Wünsche bei der Erbringung von Service- und Dienstleistungen stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit.

## **26. Technische Einrichtung**

Erforderliche Anschlüsse und Installationen für Strom, Telefon, Internet sowie Be- und Entwässerung usw. sind über den ZLF- Online-Shop zu beantragen. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Selbstinstallationen für Be- und Entwässerung sind nicht zulässig. Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die übliche Schad- stoffmenge für Haushalte nicht übersteigen. Chemisch und sonstig verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden.

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der bestellte Wasseranschluss nicht installiert werden kann oder über einen benachbarten Ausstellerstand geführt werden muss.

Elektroinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften sind nur ab Standanschluss zulässig und müssen durch die vom Veranstalter zugelassene Vertragsfirma abgenommen werden. Die Kosten dafür und die Verantwortung trägt der Aussteller. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Alle Anschlüsse und Geräte müssen den aktuellen einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den VDE-Vorschriften und den DIN- und CE-Normen, sowie dem Stand der Technik ent- sprechen. Für Schäden, die aus Leistungsschwankungen, Unter- brechungen, Druckabfall oder Störungen, die aus höherer Gewalt resultieren, wird keine Haftung übernommen.

## **27. Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen wird vom Veranstalter veranlasst, ohne dass dieser jedoch für Verluste oder Beschädigungen die Haftung übernimmt. Der Veranstalter über- nimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Ausstellungsgeländes und der Ein- und Ausfahrten.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung seines Standes und des Ausstellungsgutes während der Öffnungszeiten ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbau- zeiten, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig und können kostenpflichtig über den ZLF-Online-Shop bestellt werden.

### 28. Reinigung

Die tägliche Reinigung der Wege im Freigelände und der Gänge in den Ausstellungshallen wird durch den Veranstalter veranlasst.

Die Instandhaltung und Reinigung des Ausstellungsplatzes und der Ausstellungsstücke obliegt dem Aussteller.

Die tägliche Reinigung muss bis 6:00 Uhr früh beendet sein, da sonst der Müll nicht mehr abtransportiert wird. Während des Tages erfolgt keine Müllentfernung.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Vernachlässigt ein Aussteller seine Reinigungspflicht, so wird die Reinigung auf seine Kosten durch den Veranstalter veranlasst.

### 29. Müllbeseitigung, Lagerung von Leergut

Die Aussteller erkennen die Gewerbeabfallverordnung der Landeshauptstadt München ausdrücklich an. Sie fordert eine Mülltrennung, eine umweltverträgliche Verwertung der Abfälle und die fachgerechte Entsorgung von Sonderabfällen. Nach Möglichkeit sind Abfälle zu vermeiden. Die Kosten für die Müllbeseitigung während der Veranstaltung sind in der Standmiete enthalten.

Die Beseitigung des anfallenden Schutts bzw. Abfalls beim Standauf- und -abbau ist vom Aussteller selbst zu übernehmen. Für Zuwiderhandlungen kann eine Vertragsstrafe bis zu 2.000,00 € erhoben werden. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art ist verboten.

### 30. Ausstellungskatalog, Ausstellerverzeichnis

Für die Ausstellung wird ein offizieller Katalog herausgegeben sowie ein Ausstellerverzeichnis ins Internet gestellt.

Die obligatorische Medienpauschale von 115,00 € netto beinhaltet einen Grundeintrag im alphabetischen Aussteller- und Branchenverzeichnis des Kataloges und einen Grundeintrag im Ausstellerverzeichnis im Internet. Der Grundeintrag beinhaltet Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Internetadresse, sowie drei Branchenangaben.

Darüber hinaus kann jeder Aussteller weitere Einträge und Anzeigen kostenpflichtig über den ZLF-Online-Shop für den Katalog und die ZLF-Homepage im Internet bestellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge übernimmt der Veranstalter keine Gewähr.

Ausstellungskataloge werden im Verhältnis zur Größe der gemieteten Fläche kostenlos ausgegeben.

### 31. Werbung und Vorführungen

Alle Arten von Vorführungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Störende, Lärm erzeugende oder beeinträchtigende Vorführungen können vom Veranstalter stets und unabhängig von eventuell erteilten Genehmigungen beschränkt oder untersagt werden.

Werbung ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes und nur für zugelassene Ausstellungsgegenstände gestattet. In den Hallen stehen den Ausstellern nur die Innenflächen der Wände ihres Standes auf Wandhöhe zu Werbezwecken zur Verfügung. Der Veranstalter ist berechtigt, unbefugt angebrachte oder ausgeübte Werbung ohne gerichtliche Hilfe zu unterbinden. Das Aufstellen oder Herumtragen von Werbetafeln, das Verteilen von Prospekten oder jede Art von Aussteller- und Besucherbefragung außerhalb des Standes ist verboten. Die Abgabe von Proben und Gegenständen aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Veranstaltungsleitung. Lautsprecherwerbungen, der Betrieb von Lasereinrichtungen und Tonfilmvorführungen usw. ohne schriftliche Sondergenehmigung sind untersagt.

Die Abgabe von Scherzartikeln, Luftballone, Juxhüte usw. ist nicht erlaubt. Werbung mittels Werbeballon ist verboten.

Die Vorschriften der GEMA sind zu beachten.

Die Veranstaltungsleitung behält sich Durchsagen und Werbung über die allgemeine Lautsprecheranlage vor.

### 32. Filmen - Fotografieren - Videoaufnahmen

Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art müssen durch die Veranstaltungsleitung genehmigt werden. Der Veranstalter hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von der Ausstellung und den Ausstellern zur Dokumentation, für Eigenveröffentlichungen,

Werbezwecke und allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

### 33. Haftung

Schadensansprüche des Ausstellers sind, soweit sich nicht aus nachfolgender Bestimmung etwas anders ergibt, ausgeschlossen.

Der Ausschluss der Schadensansprüche gemäß vorstehendem Satz 1 gilt nicht:

- a. in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- b. in den Fällen der Haftung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c. in den Fällen der Haftung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.  
Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter jedoch nur, wenn es sich bei einem dadurch hervorgerufenen Schaden um einen vertragstypischen, und nicht um einen Folgeschaden handelt.  
Im Hinblick auf diesen vertragstypischen Schaden ist der Schadensanspruch jedoch begrenzt auf den Betrag der fünffachen Standmiete (netto), höchstens jedoch auf 100.000 EUR; diese Begrenzung gilt jedoch dann nicht, wenn die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- d. in den Fällen, in denen ein sonstiger Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Ausstellers beruht.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers ist mit den vorstehenden Regeln nicht verbunden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angestellten oder Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Im Schadensfall muss unverzüglich eine schriftliche Anzeige bei der Veranstaltungsleitung erfolgen.

### 34. Versicherungen

Der Aussteller verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden abzuschließen.

Daneben obliegt dem Aussteller der Abschluss einer Versicherung, mit der seine zur Ausstellung kommenden Güter gegen das Transport- und Ausstellungsrisiko versichert werden.

Über den ZLF-Online-Shop kann der einzelne Aussteller auf eigene Kosten den erforderlichen Versicherungsschutz sowohl für seine Haftpflicht gegenüber Dritten als auch für seine zur Ausstellung kommenden Güter (Transport- und Ausstellungsrisiko) beantragen.

### 35. Hausordnung - Hausrecht

Der Veranstalter übt durch die Veranstaltungsleitung das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Der Veranstalter kann zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes der Veranstaltung eine allgemeinverbindliche Hausordnung erlassen. Diese Hausordnung erlangt Wirksamkeit mit Bekanntgabe an den Aussteller; die Bekanntgabe kann auch dadurch erfolgen, dass sie auf der Homepage des Veranstalters veröffentlicht bzw. zum Download eingestellt wird und der Aussteller hierauf hingewiesen wird.

Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, Vorführungen, Warenpräsentationen und sonstige Aktionen zu untersagen, sofern hierdurch andere Personen oder Sachen gefährdet oder über das bei Ausstellungen übliche Maß hinaus belästigt oder gestört werden können. Dies gilt auch, wenn vorher die Genehmigung hierfür erteilt wurde.

Die Mitarbeiter der Veranstaltungsleitung sind jederzeit berechtigt, die Stände der Aussteller zu betreten.

### **36. Gewerblicher Rechtsschutz**

Der Aussteller ist verpflichtet, alle Urheberrechte und sonstigen Rechte Dritter zu beachten. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Veranstalter zur sofortigen Kündigung.

### **37. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden für die Erfüllung der Geschäfts- und Vertragszwecke unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzregelungen verarbeitet und genutzt, insbesondere im Rahmen der Erfüllung des Vertragszwecks auch an Dritte weitergegeben.

Der Veranstalter behält sich vor, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Eingänge zum Ausstellungsgelände sowie Teile des Ausstellungsgeländes per Video überwachen zu lassen.

### **38. Anerkennung der Bedingungen**

Jeder Aussteller unterwirft sich und seine Beauftragten und das von ihm für die Ausstellung eingesetzte Personal mit der Anmeldung diesen Anmeldebedingungen, den Bedingungen des ZLF-Online-Shop, der Hausordnung und allen polizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen Vorschriften für das ZLF und erkennt diese rechtsverbindlich an. Im Übrigen ist jeder Aussteller verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und zu befolgen.

### **39. Schriftformerfordernis**

Zu dieser Vereinbarung bestehen keine weiteren mündlichen Abreden. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **40. Teilnichtigkeit, salvatorische Klausel**

Die Gültigkeit dieses Vertrags wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine nichtige oder unwirksame Vertragsklausel ist im Wege der Auslegung in eine wirksame Vertragsklausel, die dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Vertragsklausel entspricht, umzudeuten.

### **41. Verjährung**

Sämtliche Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab Beendigung der Veranstaltung.

Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich geltend gemacht werden.

Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Tag, an dem die Rechnung in den Postversand gegeben wurde.

### **42. Änderungen und Evakuierung**

Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die Abwicklung und Sicherheit betreffen. Auch kann die Schließung von Zelthallen und Ausstellungsbereichen im Freien und deren Räumung aus Sicherheitsgründen oder aufgrund behördlicher Anordnungen angeordnet werden.

Dem Aussteller erwachsen hieraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche oder Rückzahlungsansprüche gegen den Veranstalter.

### **43. Rundschreiben**

Die Aussteller werden durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet. Diese Rundschreiben sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

### **44. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird München als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart und gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Gerichtsstand für alle Klagen des Veranstalters gegen den Aussteller und des Ausstellers gegen den Veranstalter jeweils aus oder über diesen Vertrag wird München als Gerichtsstand vereinbart.

München, September 2015